

Incentiveprogramm für den Flughafen Linz (Linienflugverkehr)

gültig ab 01.01.2023

Inhalt:

- Allgemeines
- Frequenzdichte-Incentive
Zielsetzung
Voraussetzungen
Incentive-Regelung
Abrechnungsmodalitäten
Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Frequenzdichte-Incentive
- Destinations-Incentive
Zielsetzung
Voraussetzung
Incentive-Regelung
Abrechnungsmodalitäten
Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Destinations-Incentive
- Up Grade-Incentive
Zielsetzung
Voraussetzung
Incentive-Regelung
Abrechnungsmodalitäten
Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Up Grade-Incentive
- Post Covid HUB-Incentive
Zielsetzung
Voraussetzungen
Incentive-Regelung
Abrechnungsmodalitäten
Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Post Covid HUB-Incentive
- Grundsätzliches

Allgemeines:

Als einer der modernsten Regionalflughäfen Österreichs ist Linz Airport (nachfolgend als LA bezeichnet) einerseits Heimatflughafen für rund 3,6 Millionen Bewohner der Region und andererseits wichtiger Bestandteil des Oberösterreichischen Wirtschaftslebens.

Die Oberösterreichische Wirtschaft produziert rund 27% aller Exportgüter Österreichs und ist damit eine der stärksten Exportregionen in der gesamten EU.

Vor diesem Hintergrund genießt der Ausbau des Linienflugangebotes am LA eine hohe Priorität. Die vorliegenden Incentive-Regelungen sind als Unterstützung für Linienfluggesellschaften gedacht, die zusätzliche Frequenzen zu bestehenden Zielen, neue Flugverbindungen von und zu, LA aufnehmen, oder das Sitzplatzangebot auf bestehenden Strecken erhöhen. Mit der befristeten Post Covid HUB-Incentive unterstützt der LA Linienfluggesellschaften, die die Anbindung des LA an Hub Airports in der Nach-Corona-Zeit sicherstellen.

Die Regelungen dienen ebenfalls dazu, allen interessierten Linienfluggesellschaften, die Unterstützungsmöglichkeiten seitens des LA in einer fairen, transparenten und nichtdiskriminierenden Weise aufzuzeigen.

Frequenzdichte-Incentive:**1. Zielsetzung**

Der LA bietet Linienfluggesellschaften, die eine nachhaltige Frequenzsteigerung auf einer von ihr bereits bedienten Strecke planen, eine Unterstützung in Form der Frequenzdichte-Incentive an.

Die Frequenzdichte-Incentive gilt sowohl für den Ausbau bereits bestehender HUB-Anbindungen als auch bereits bestehender Point to Point-Verbindungen.

Die Frequenzdichte-Incentive ist als faires, transparentes und nichtdiskriminierendes Angebot zu verstehen, das sich an alle Linienfluggesellschaften richtet, die die Bedingungen der Frequenzdichte-Incentive erfüllen.

2. Voraussetzungen:

- Die Frequenzdichte-Incentive fördert die Aufnahme von zusätzlichen Frequenzen auf einer bereits bestehenden Strecke.
- Die Frequenzdichte-Incentive kann nur von Linienfluggesellschaften in Anspruch genommen werden und bezieht sich ausschließlich auf Frequenzen, die im Linienflugverkehr bedient werden.
- Gefördert werden die Frequenzen, die über die Anzahl der bereits bestehenden Frequenzen hinaus gehen.
- Sofern die Airline die Frequenz auf einer Strecke erhöht, gleichzeitig aber die Frequenz auf einer anderen Strecke reduziert, kommt die Frequenzdichte-Incentive nur dann zum Tragen, wenn die Summe der tatsächlich geflogenen Frequenzen höher ausfallen als im Vergleichszeitraum.
- Die Frequenzdichte-Incentive kommt zudem nur dann zum Tragen, wenn die zusätzlichen Frequenzen mindestens eine Flugplanperiode durchgehend geflogen werden.
- Sofern eine Fluggesellschaft eine Destination eröffnet, die bereits von einer anderen Fluggesellschaft bedient wird, gilt dies nicht als zusätzliche Frequenz im Sinne der Frequenzdichte-Incentive.
- Die zusätzlichen Frequenzen müssen im weltweiten Computerreservierungssystem (GDS) bzw. im Internet publiziert und buchbar sein.

3. Incentive:

- Die Frequenzdichte-Incentive ist eine befristete Reduktion der vom LA verrechneten Entgelte. Sie wird nur auf die tatsächlich durchgeführten Flüge angewendet. Die im Rahmen der Frequenzdichte-Incentive gewährten prozentualen Nachlässe beziehen sich auf die jeweils gültige Entgeltordnung des LA.
- Die im Rahmen der Frequenzdichte-Incentive gewährten Nachlässe betragen im ersten Jahr:
 - 55% vom Landeentgelt
 - 55% vom Infrastrukturentgelt (landseitig)
 - 55% vom Infrastrukturentgelt (luftseitig)
 - 55% vom Vorfeldabfertigungsentgelt
 - 55% vom Fluggastentgelt
- Die im Rahmen der Frequenzdichte-Incentive gewährten Nachlässe betragen im zweiten Jahr:
 - 45% vom Landeentgelt
 - 45% vom Infrastrukturentgelt (landseitig)
 - 45% vom Infrastrukturentgelt (luftseitig)
 - 45% vom Vorfeldabfertigungsentgelt
 - 45% vom Fluggastentgelt
- Die im Rahmen der Frequenzdichte-Incentive gewährten Nachlässe betragen im dritten Jahr:
 - 35% vom Landetarif
 - 35% vom Infrastrukturtarif (landseitig)
 - 35% vom Infrastrukturtarif (luftseitig)
 - 35% vom Vorfeldabfertigungsentgelt
 - 35% vom Fluggastentgelt

4. Abrechnungsmodalitäten:

Die Frequenzdichte-Incentive wird jeweils zum Ende einer Flugplanperiode verrechnet. Die o.a. Reduktionen werden als Gutschrift auf die angefallenen Entgelte abgerechnet.

Die Fluggesellschaft hat im Rahmen der Abrechnung einen Nachweis über die Anzahl der tatsächlich geflogenen Frequenzen im Vergleich zu den tatsächlich geflogenen Frequenzen der entsprechenden Flugplanperiode des Vorjahres vorzulegen.

5. Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Incentive:

Die Inanspruchnahme der Frequenzdichte-Incentive bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der jeweiligen Fluggesellschaft und dem LA.

Destinations-Incentive:

1 Zielsetzung:

Der LA bietet Linienfluggesellschaften, die eine neue Destination im Linienflugverkehr von und nach Linz planen, eine Unterstützung in Form einer Destinations-Incentive an.

Der LA unterstützt mit dieser Incentive den nachhaltigen Ausbau seines Linienflugangebotes.

Die Destinations-Incentive gilt sowohl für HUB-Anbindungen als auch für Point to Point-Verbindungen.

Die Destinations-Incentive ist als faires, transparentes und nichtdiskriminierendes Angebot zu verstehen, das sich an alle Linienfluggesellschaften richtet, die die Bedingungen der Destinations-Incentive erfüllen.

2. Voraussetzungen:

- Die Destinations-Incentive fördert die Neuaufnahme von Linienflugverbindungen von und nach Linz.
- Die Destinations-Incentive kann nur von Linienfluggesellschaften in Anspruch genommen werden und bezieht sich ausschließlich auf neue Destinationen, die im Linienflugverkehr bedient werden.
- Eine Destination gilt dann als neu, wenn sie in den letzten zwei Flugplanperioden nicht von Linz aus bedient wurde.
- Die Weiterführung von Flügen über eine bereits bestehende Destination hinaus gilt nicht als neue Destination im Sinne der Destinations-Incentive.
- Die neu aufzunehmende Strecke muss im weltweiten Computerreservierungssystem (GDS), bzw. im Internet publiziert und buchbar sein.

3. Incentive:

- Die Destinations-Incentive ist eine befristete Reduktion der vom LA verrechneten Entgelte. Sie wird nur auf die tatsächlich durchgeführten Flüge angewendet. Die im Rahmen der Destinations-Incentive gewährten prozentualen Nachlässe beziehen sich auf die jeweils gültige Entgeltordnung des LA.
- Die im Rahmen der Destinations-Incentive gewährten Nachlässe betragen im ersten Jahr:

55% vom Landeentgelt
55% vom Infrastrukturentgelt (landseitig)
55% vom Infrastrukturentgelt (luftseitig)
55% vom Vorfeldabfertigungsentgelt
55% vom Fluggastentgelt

- Die im Rahmen der Destinations-Incentive gewährten Nachlässe betragen im zweiten Jahr:

45% vom Landeentgelt
45% vom Infrastrukturentgelt (landseitig)
45% vom Infrastrukturentgelt (luftseitig)
45% vom Vorfeldabfertigungsentgelt
45% vom Fluggastentgelt

- Die im Rahmen der Destinations-Incentive gewährten Nachlässe betragen im dritten Jahr:

- 35% vom Landeentgelt
- 35% vom Infrastrukturentgelt (landseitig)
- 35% vom Infrastrukturentgelt (luftseitig)
- 35% vom Vorfeldabfertigungsentgelt
- 35% vom Fluggastentgelt

4. Abrechnungsmodalitäten:

Die Destinations-Incentive wird jeweils zum Ende einer Flugplanperiode verrechnet. Die o.a. Reduktionen werden als Gutschrift auf die angefallenen Entgelte abgerechnet.

Die Fluggesellschaft hat im Rahmen der Abrechnung einen Nachweis über die Anzahl der tatsächlich geflogenen Frequenzen und der abgeflogenen Passagiere vorzulegen.

5. Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Incentive:

Die Inanspruchnahme der Destinations-Incentive bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der jeweiligen Airline und dem LA.

Up Grade-Incentive:

1 Zielsetzung:

Der LA bietet Linienfluggesellschaften, die bereits eine Destination im Linienflugverkehr bedienen und das Sitzplatzangebot durch den Einsatz eines größeren Flugzeugmusters aufzustocken eine Unterstützung in Form einer Up Grade-Incentive an.

Der LA unterstützt mit dieser Up Grade-Incentive den nachhaltigen Ausbau seines Linienflugangebotes.

Die Up Grade-Incentive gilt sowohl für HUB-Anbindungen als auch für Point to Point-Verbindungen.

Die Up Grade-Incentive ist als faires, transparentes und nichtdiskriminierendes Angebot zu verstehen, das sich an alle Linienfluggesellschaften richtet, die die Bedingungen der Up Grade-Incentive erfüllen.

2. Voraussetzungen:

- Die Up Grade-Incentive fördert den Ausbau des Sitzplatzangebotes auf bestehenden Linienflugverbindungen von und nach Linz.
- Die Up Grade-Incentive gilt nicht für Flüge mit größeren Flugzeugmustern, die im Ausweichverkehr, oder aufgrund operationeller Gründe ad hoc eingesetzt werden.
- Die Up Grade-Incentive gilt nicht für Flugzeugmuster mit weniger als 95 Sitzplätzen.
- Die Up Grade-Incentive kann nur von Linienfluggesellschaften in Anspruch genommen werden und bezieht sich ausschließlich auf Destinationen, die im Linienflugverkehr bedient werden.
- Die Up Grade-Incentive gilt nur für die Flüge, die mit dem jeweils größeren Flugzeugmuster durchgeführt werden.
-

- Die Strecke muss im weltweiten Computerreservierungssystem (GDS), bzw. im Internet publiziert und buchbar sein.

3. Incentive:

- Die Up Grade-Incentive ist eine befristete Reduktion der vom LA verrechneten Entgelte. Sie wird nur auf die tatsächlich mit dem größeren Flugzeugmuster durchgeführten Flüge angewendet. Die im Rahmen der Up Grade-Incentive gewährten prozentualen Nachlässe beziehen sich auf die jeweils gültige Entgeltordnung des LA.

a)

Wechsel von einem Flugzeugmuster mit mindestens 95 Sitzplätzen auf ein Flugzeugmuster mit bis zu 120 Sitzplätzen

- Die im Rahmen der Up Grad-Incentive gewährten Nachlässe betragen im ersten Jahr:
 - 27% vom Landeentgelt
 - 27% vom Infrastrukturentgelt (luftseitig)
 - 27% vom Vorfeldabfertigungsentgelt
 - 27% vom Verkehrsabfertigungsentgelt
- Die im Rahmen der Up Grade-Incentive gewährten Nachlässe betragen im zweiten Jahr:
 - 22% vom Landeentgelt
 - 22% vom Infrastrukturentgelt (luftseitig)
 - 22% vom Vorfeldabfertigungsentgelt
 - 22% vom Verkehrsabfertigungsentgelt
- Die im Rahmen der Up Grade-Incentive gewährten Nachlässe betragen im dritten Jahr:
 - 17% vom Landeentgelt
 - 17% vom Infrastrukturentgelt (luftseitig)
 - 17% vom Vorfeldabfertigungsentgelt
 - 17% vom Verkehrsabfertigungsentgelt

b)

Wechsel von einem Flugzeugmuster mit mindestens 121 Sitzplätzen auf ein Flugzeugmuster mit mehr als 121 Sitzplätzen

- Die im Rahmen der Up Grad-Incentive gewährten Nachlässe betragen im ersten Jahr:
 - 42% vom Landeentgelt
 - 42% vom Infrastrukturentgelt (luftseitig)
 - 42% vom Vorfeldabfertigungsentgelt
 - 42% vom Verkehrsabfertigungsentgelt
- Die im Rahmen der Up Grade-Incentive gewährten Nachlässe betragen im zweiten Jahr:
 - 37% vom Landeentgelt
 - 37% vom Infrastrukturentgelt (luftseitig)
 - 37% vom Vorfeldabfertigungsentgelt
 - 37% vom Verkehrsabfertigungsentgelt

- Die im Rahmen der Up Grade-Incentive gewährten Nachlässe betragen im dritten Jahr:
 - 32% vom Landeentgelt
 - 32% vom Infrastrukturentgelt (luftseitig)
 - 32% vom Vorfeldabfertigungsentgelt
 - 32% vom Verkehrsabfertigungsentgelt

4. Abrechnungsmodalitäten:

Die Up Grade-Incentive wird jeweils zum Ende einer Flugplanperiode verrechnet. Die o.a. Reduktionen werden als Gutschrift auf die angefallenen Entgelte abgerechnet.

Die Fluggesellschaft hat im Rahmen der Abrechnung einen Nachweis über die Anzahl der tatsächlich geflogenen Frequenzen und der abgeflogenen Passagiere vorzulegen.

5. Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Incentive:

Die Inanspruchnahme der Up Grade-Incentive bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der jeweiligen Airline und dem LA.

Post Covid HUB-Incentive

1 Zielsetzung:

Für den Markt Oberösterreich ist die Anbindung weltweiter Destinationen über entsprechende HUB-Linienflug-Verbindungen essenziell. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen, die die Covid19 Pandemie auf den Flugverkehr hatte, bietet der LA Linienfluggesellschaften, die HUB-Verbindungen bedienen oder aufnehmen wollen eine befristete Unterstützung in Form einer Post Covid HUB-Incentive an.

Der LA unterstützt mit dieser Post Covid HUB-Incentive den nachhaltigen Auf- bzw. Ausbau seiner HUB-Flugverbindungen.

Die Post Covid HUB-Incentive gilt ausschließlich für HUB-Anbindungen und ist auf den Zeitraum 01.06.2022 bis 31.12.2025 befristet.

Die Post Covid HUB-Incentive ist als faires, transparentes und nichtdiskriminierendes Angebot zu verstehen, das sich an alle Linienfluggesellschaften richtet, die die Bedingungen der Post Covid HUB-Incentive erfüllen.

2. Voraussetzungen:

- Die Post Covid HUB-Incentive fördert die Bedienung oder Neuaufnahme von HUB-Verbindungen von und nach Linz.
- Als HUB-Flughäfen werden Flughäfen definiert, an denen der Anteil der Umsteigepassagiere mindestens 70% des Gesamtpassagieraufkommens ausmacht.
- Der LA bekennt sich zu den Zielen des Klimaschutzes. Daher gilt diese Incentive nicht für HUB-Flughäfen, die in weniger als 2 Stunden mit Verkehrsmitteln des Öffentlichen Nahverkehrs von Linz aus zu erreichen sind.
- Flugverbindungen zu HUB-Flughäfen werden nur gefördert, wenn die Flugverbindung zumindest 2x pro Tag bedient wird.
- Die Reduktionen auf Basis der Post Covid HUB-Incentive gelten für maximal 36 Monate innerhalb des Gültigkeitszeitraumes.
- Die Post Covid HUB-Incentive gilt nicht für Flüge, die im Ausweichverkehr, oder aufgrund operationeller Gründe ad hoc durchgeführt werden.
- Die Post Covid HUB-Incentive kann nur von Linienfluggesellschaften in Anspruch genommen werden.
- Sie gilt ausschließlich für Destinationen, die im Linienflugverkehr bedient werden.
- Die Strecke muss im weltweiten Computerreservierungssystem (GDS), bzw. im Internet publiziert und buchbar sein.

3. Incentive:

- Die Post Covid HUB-Incentive ist eine befristete Reduktion der vom LA verrechneten Entgelte.
- Die im Rahmen der Post Covid HUB-Incentive gewährten Nachlässe beziehen sich auf die jeweils gültige Entgeltordnung des LA.

- Mtow-abhängige Entgelte:

Die im Rahmen der Post Covid HUB-Incentive gewährten Nachlässe betragen im Zeitraum 01.06.2022 bis 31.12.2025:

10% vom Landeentgelt
10% vom Infrastrukturentgelt (luftseitig)
10% vom Vorfeldabfertigungsentgelt
10% vom Verkehrsabfertigungsentgelt

- Passagier-anhängige Entgelte:

Darüber hinaus gewährt der LA im Rahmen der Post Covid HUB-Incentive folgende Nachlässe auf das Passagierabfertigungsentgelt für Umsteigepassagiere:

In den ersten 12 Monaten:

25€ für Umsteigepassagiere, die interkontinental reisen
10€ für Umsteigepassagiere, die im Europaverkehr (ohne Deutschland/Schweiz) reisen
8€ für Umsteigepassagiere, die innerhalb Deutschlands oder der Schweiz reisen

- In den zweiten 12 Monaten:

22€ für Umsteigepassagiere, die interkontinental reisen

9€ für Umsteigepassagiere, die im Europaverkehr (ohne Deutschland/Schweiz) reisen

7€ für Umsteigepassagiere, die innerhalb Deutschlands oder der Schweiz reisen

- In den dritten 12 Monaten:

20€ für Umsteigepassagiere, die interkontinental reisen

8€ für Umsteigepassagiere, die im Europaverkehr (ohne Deutschland/Schweiz) reisen

6€ für Umsteigepassagiere, die innerhalb Deutschlands oder der Schweiz reisen

4. Abrechnungsmodalitäten:

Die Post Covid HUB-Incentive wird monatlich abgerechnet. Die o.a. Reduktionen werden als Gutschrift auf die angefallenen Entgelte abgerechnet.

Die Fluggesellschaft hat im Rahmen der Abrechnung einen Nachweis über die Anzahl der durchgeführten Frequenzen und der Anzahl der Umsteigepassagiere, aufgeschlüsselt nach Interkont, Europa (ohne Deutschland/Schweiz) sowie Deutschland/Schweiz vorzulegen.

5. Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Incentive:

Die Inanspruchnahme der Post Covid HUB-Incentive bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der jeweiligen Airline und dem LA.

Grundsätze:

Das Angebot über diese Incentive-Arten kann vom LA unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen widerrufen werden.

Eine Kumulation mehrerer Incentives ist nicht möglich.

Die Abrechnung einer vereinbarten Incentive kann nur dann erfolgen, wenn alle vom LA gelegten Rechnungen vollständig bezahlt wurden.